

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockstadt am Rhein am 12.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der <i>Erträge</i> auf	16.919.902,- EUR
mit dem Gesamtbetrag der <i>Aufwendungen</i> auf	17.977.910,- EUR
mit einem Saldo von	-1.058.008,- EUR

<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der <i>Erträge</i> auf	3.700,- EUR
mit dem Gesamtbetrag der <i>Aufwendungen</i> auf	0,- EUR
mit einem Saldo von	3.700,- EUR
mit einem Überschuss von	-1.054.308,- EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den <i>Einzahlungen</i> und <i>Auszahlungen</i> aus <u>laufender Verwaltungstätigkeit</u> auf	-674.085,- EUR
--	----------------

und dem Gesamtbetrag der

<i>Einzahlungen</i> aus <u>Investitionstätigkeit</u> auf	1.457.445,- EUR
<i>Auszahlungen</i> aus <u>Investitionstätigkeit</u> auf	2.916.350,- EUR
mit einem Saldo von	-1.458.905,- EUR

<i>Einzahlungen</i> aus <u>Finanzierungstätigkeit</u> auf	0,- EUR
<i>Auszahlungen</i> aus <u>Finanzierungstätigkeit</u> auf	382.925,- EUR
mit einem Saldo von	- 382.925,- EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von festgesetzt.	2.515.915,- EUR
--	------------------------

§ 2

Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.500.000,- EUR** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (**Grundsteuer A**) auf **600 v. H.**
 - b) für Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf **700 v. H.**
2. **Gewerbesteuer** auf **410 v. H.**

§ 6

Ein **Haushaltssicherungskonzept** wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene **Stellenplan**.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Stockstadt am Rhein, den 13.12.2023
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Stockstadt am Rhein
(DS) gez. Raschel, Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO und § 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen im § 4 der Haushaltssatzung sind erteilt.
Sie haben folgenden Wortlaut:

I. Genehmigungen:

„Hiermit genehmige ich

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2024 der Gemeinde Stockstadt am Rhein

und

2. den in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Stockstadt am Rhein für das Haushaltsjahr festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.500.000,00 €

(in Worten: „Eine Millionen Fünfhunderttausend Euro“).“

Der Landrat des
Kreises Groß-Gerau
gez. Will, Landrat
Dienstsiegel
05.02.2024, Az.: I/4.2-Ir

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom 12. Februar 2024 bis 20. Februar 2024

im Rathaus der Gemeinde Stockstadt am Rhein, Kirchstr. 6, 64589 Stockstadt am Rhein, Zimmer 7, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

Montags – mittwochs	von 08.00 – 12.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr,
freitags	von 08.00 – 12.00 Uhr

Bitte melden Sie sich vorher telefonisch unter der Nummer 06158/8290 an.

Stockstadt am Rhein, den 07. Februar 2024

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Stockstadt am Rhein

(DS) gez. Raschel, Bürgermeister